

VO/0490/05

Änderung der Betriebssatzung KIJU

Beschlüsse:

11.05.2005 SI/4072/05 Betriebsausschuss Kinder- und Jugendwohngruppen TOP 6

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig § 5 der Betriebssatzung zu streichen, da die seinerzeitigen Voraussetzungen für die Bezugnahme auf die §§ 70/71 KJHG durch den Wegfall des kommunalen Zuschusses entfallen sind. Über die Pflegesätze wird aufgrund von geltenden Rahmenverträgen mit dem Hauptbeleger, dem örtlichen Jugendamt, verhandelt. Der JHA hat auf diese Verhandlungen, seit Gültigkeit der Rahmenverträge, keinen Einfluss.

Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt zu § 10 der Betriebssatzung Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

In § 10 Absatz 1 ist von Betriebsleiter bzw. Stellvertreter die Rede, in den folgenden Absätzen von Betriebsleitung. Dies soll redaktionell überarbeitet werden.

§ 10 Absatz 4 soll generell überarbeitet werden. Nach § 3 Absatz 3 der EigVO soll möglichst die Unterschriftsbefugnis auf die Betriebsleitung übertragen werden. Dieser Meinung schließt sich der Betriebsausschuss einstimmig an. Die Befugnisse sollten auf den Betriebsleiter übertragen werden, um schnelles und wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen. Die Handlungen des Betriebsleiters werden u.a. durch den Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft sowie vom Betriebsausschuss begleitet und stellen somit kein Risiko dar. Die Verwaltung wird beauftragt einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten. Dem Rat wird einstimmig empfohlen eine entsprechende Änderung zu beschließen.

Der Betriebsausschuss empfiehlt einstimmig in § 14 das Wort „Preis“ hinter „Umfang, Fristigkeit“ einzufügen. Um wirtschaftlich handeln zu können ist dieser Zusatz notwendig.

Allen anderen in der Vorlage dargestellten Veränderungen stimmt der Betriebsausschuss einstimmig zu und empfiehlt dem Rat entsprechend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

